



INSTITUT FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHE
FORSCHUNG UND WEITERBILDUNG

IWW-Studienprogramm

Vertiefungsstudium

1. Musterklausur

„XXXIV - Unternehmensbesteuerung“

Musterlösung zur Musterklausur 1

Bitte beachten Sie, dass die Aufgaben und zugehörigen Musterlösungen nicht in jedem Semester aktualisiert werden können. Es ist daher möglich, dass die hier berücksichtigten von den tatsächlich geltenden Rechtsständen abweichen.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdruckes, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des IWW – Institut für Wirtschaftswissenschaftliche Forschung und Weiterbildung GmbH reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Dies gilt auch für jede Form der Kommunikation zwischen den Studierenden des IWW.

Aufgabe 1:
40 Punkte

a)		12 Pkt.
1.	Ansprüche aus einem Steuerschuldverhältnis entstehen, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft (§ 38 AO) – sog. „Steuertatbestand i. w. S.“.	
2.	Steuersubjekt: Rechtsperson, der eine Steuerschuld zugerechnet wird. Wer ist der Steuerschuldner? Beispiel: natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland (EStG)	
3.	Steuerobjekt: Sachliche Voraussetzung der Entstehung der Steuerschuld. Was wird besteuert? Beispiel: jeder stehende Gewerbebetrieb im Inland (GewSt)	
4.	Zurechnung des Steuerobjekts zu einem Steuersubjekt: Wem wird das Steuerobjekt zugerechnet? Beispiel: die X-GmbH, der ihr zu versteuerndes Einkommen zugerechnet wird (Körperschaftsteuer)	
5.	Inländisches Steuerschuldverhältnis: Wer ist im Inland steuerpflichtig und was ist dort besteuert? Beispiel: Steuerpflicht für alle stehenden Gewerbebetriebe, für die im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird und die im Inland Einkünfte erzielen (Gewerbsteuer)	
6.	Steuerbemessungsgrundlage: Quantifizierung des Steuerobjekts Beispiel: Steuermessbetrag als Produkt aus Grundsteuerwert und Steuermesszahl (Grundsteuer)	
7.	Steuersatz/Steuertarif: Funktionale Beziehung zwischen der Steuerbemessungsgrundlage und der Steuerschuld Beispiel: Steuersatz 7 oder 19 % bei der Umsatzsteuer, Einkommensteuertarif (Mehrzahl von Steuersätzen einer Steuerart)	
8.	Steuerbegünstigung: Freigrenzen oder Freibeträge bei einer Steuerart Beispiel: Freibetrag gem. § 8 Nr. 1 GewStG	
9.	Steuerberechtigter: Wem stehen die Einnahmen aus der Steuerart zu? Beispiel: Bund (Energiesteuer)	

b)		12 Pkt.
1.	A ist gem. § 1 Abs. 1 S. 1 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Seine Einnahmen gehören zu den Einkünften aus selbstständiger Arbeit (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i. V. m. § 18 Abs. 1 EStG).	
2.	Die B-OHG ist keine Körperschaft i. S. d. § 1 KStG, sondern eine Mitunternehmerschaft (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG). Die B-OHG als Gesellschaft ist weder einkommen- noch körperschaftsteuerpflichtig. Die Gewinnanteile der Gesellschafter sind bei diesen gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 15 Abs. 1 EStG als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu versteuern.	

3.	Die C-GmbH ist gem. § 1 Abs. 1 KStG unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig, da sie zu den in dieser Vorschrift genannten Körperschaften gehört und ihren Sitz im Inland hat. Sie erzielt gem. § 8 Abs. 2 KStG Einkünfte aus Gewerbebetrieb.	
4.	Mit Wohnsitz in Aachen ist D in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 S. 1 EStG). Seine monatlichen Einnahmen gehören zu den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG).	

c)		10 Pkt.
1.	Bei den Gewinneinkünften werden die Einkünfte als Gewinn ermittelt, d. h. Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben gem. § 4 Abs. 4 EStG.	
2.	Zu den Gewinneinkünften gehören nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG: <ul style="list-style-type: none"> • Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (bspw. Einkünfte eines Biolandwirts), • Einkünfte aus Gewerbebetrieb (bspw. Gewinnanteile eines OHG-Gesellschafters) und • Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (bspw. Einkünfte eines Zahnarztes). 	
3.	Bei den Überschusseinkünften werden die Einkünfte als Überschuss der Einnahmen (gem. § 8 Abs. 1 EStG) über die Werbungskosten (gem. § 9 Abs. 1 EStG) ermittelt.	
4.	Zu den Überschusseinkünften gehören nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG: <ul style="list-style-type: none"> • Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit (bspw. Gehalt einer Bürokauffrau), • Einkünfte aus Kapitalvermögen (bspw. Zinsen), • Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (bspw. Mieteinnahmen) und • sonstige Einkünfte (bspw. gesetzliche Altersrente). 	

d)		6 Pkt.
1.	Freibetrag: Ein Freibetrag ist der Betrag, der von der Bemessungsgrundlage abgezogen wird und stets steuerfrei bleibt. Beispiel: Kinderfreibetrag gem. § 32 EStG.	
2.	Freigrenze: Eine Freigrenze ist der Betrag, bis zu dem die Bemessungsgrundlage steuerfrei bleibt, bei dessen Überschreitung dann aber die volle Bemessungsgrundlage besteuert wird. Beispiel: 600 € Freigrenze bei Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften gem. § 23 Abs. 3 S. 5 EStG.	

Aufgabe 2

20 Punkte

	Ehefrau €	Ehemann €
1. Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit		
Gewinn aus der Tätigkeit als Zahnarzt (Einkünfte nach § 18 Abs. 1 EStG)		161.982
2. Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit		
Gehalt (§ 19 Abs. 1 EStG)	24.000	
<u>./. Werbungskosten (§ 9 EStG)</u>	<u>./. 1.520</u>	
= Einkünfte nach § 19 EStG	<u>22.480</u>	<u> </u>
= Summe der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG)	22.480	161.982
		<u>+ 22.480</u>
= Summe der Einkünfte der Eheleute		184.462

Die Nettodividende, die Marcus erhält, zählt zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 EStG). Die ausschüttende AG hat aber bereits Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag einbehalten. Das entfaltet abgeltende Wirkung (§§ 43 ff. EStG), d. h. diese Einkünfte werden nicht nochmal der Einkommensbesteuerung unterworfen.

Die Summe der Einkünfte entspricht hier dem Gesamtbetrag der Einkünfte, da der Altersentlastungsbetrag, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und der Freibetrag für Land- und Forstwirtschaft nicht zum Ansatz kommen.

= Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EstG)	<u>184.462</u>
./. Sonderausgaben (§§ 10 ff. EstG)	./. 11.986
./. Außergewöhnliche Belastungen (§§ 33, 33a EstG)	<u>./. 4.596</u>
= Einkommen (§ 2 Abs. 4 EstG)	167.880

Das Einkommen entspricht hier dem zu versteuernden Einkommen, da der Kinderfreibetrag, der Betreuungsfreibetrag und der Härteausgleich nicht zum Ansatz kommen.

= zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)	<u>167.880</u>
---	-----------------------

Aufgabe 3
20 Punkte

a)		8 Pkt.
1.	Gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 KStG ist es für die Ermittlung des Einkommens ohne Bedeutung, ob das Einkommen verteilt wird.	
2.	Daher dürfen Gewinnausschüttungen das Einkommen nicht mindern; sie sind keine abzugsfähigen Betriebsausgaben.	
3.	Auch verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA) mindern den Gewinn nicht (§ 8 Abs. 3 S. 2 KStG).	
4.	Es gibt keine gesetzliche Definition der vGA. Eine Definition ist in R8.5 Abs. 1 S. 1 KStR enthalten.	
5.	Eine vGA i. S. d. § 8 Abs. 3 S. 2 KStG ist demnach eine Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung, die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist, sich auf die Höhe des Unterschiedsbetrags i. S. d. § 4 Abs. 1 S. 1 EStG auswirkt und nicht auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss beruht.	
6.	Eine vGA entspricht also einer Vorteilsgewährung der Gesellschaft an den Gesellschafter oder eine ihm nahestehende Person.	

b)		12 Pkt.
1.	G ist alleiniger Gesellschafter der X-GmbH. Nur aufgrund dieses Sachverhalts ist die Gehaltszahlung an seine Ehefrau verständlich. In Höhe des Gehalts ist eine verdeckte Gewinnausschüttung i. S. d. § 8 Abs. 3 KStG gegeben, da die Ehefrau für die GmbH keine Tätigkeiten ausgeführt hat. Eine Gehaltszahlung war nicht gerechtfertigt. Die verdeckte Gewinnausschüttung beträgt 72.000 € (= 6.000 * 12 Monate). Sie ist nach § 8 Abs. 3 KStG dem zu versteuernden Einkommen der GmbH des Jahres 1 hinzuzurechnen.	
2.	Der Verkauf des PKW an die GmbH zu einem erhöhten Preis ist ebenfalls nur aufgrund der beherrschenden Stellung des G verständlich. Es liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung in Höhe des Betrages vor, in der der Verkehrswert des PKW überschritten wird. Der Verkehrswert des PKW wird auf 1.000 € geschätzt. Somit liegt i. H. v. 19.000 € eine verdeckte Gewinnausschüttung i. S. d. § 8 Abs. 3 KStG vor, die dem zu versteuernden Einkommen der GmbH des Jahres 1 hinzuzurechnen ist.	
3.	Das zu versteuernde Einkommen der X-GmbH des Jahres 1 erhöht sich somit um 91.000 € (= 72.000 € + 19.000 €).	

Aufgabe 4

40 Punkte

a)

(10 Punkte)

Neben Gebühren und Beiträgen gehören auch Steuern zu den Abgaben.

R

Voraussetzung einer Gebühr ist die tatsächliche Inanspruchnahme einer besonderen Leistung der Verwaltung oder die tatsächliche Nutzung von öffentlichen Einrichtungen.

R

Beiträge sind Aufwendungsersatzleistungen für die Herstellung, Anschaffung oder Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen, wobei die Möglichkeit der Nutzung ausreichend ist.

R

Einnahmen aus der Tabaksteuer werden teilweise zweckgebunden für die Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen genutzt.

F

Bei manchen Verkehrsteuern steht der Schutz der Umwelt oder der Gesundheit im Vordergrund.

F

b)

(10 Punkte)

Das Körperschaftsteuergesetz enthält einige Spezialvorschriften, die auch auf natürliche Personen anwendbar sind.

F

An die Gesellschafter ausgeschüttete Gewinne von Kapitalgesellschaften unterliegen zweimal der Ertragsbesteuerung.

R

Wenn die ausschüttende Gesellschaft 35 % der Ausschüttung einbehält und an das Finanzamt abführt, gilt damit die Einkommensteuer grundsätzlich als abgegolten.

F

Durch die pauschale Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer wird u. a. versucht, die Benachteiligung deutscher Unternehmen im internationalen Wettbewerb abzumildern.

R

Auch für Kapitalgesellschaften gibt es eine Möglichkeit der Anrechnung von Gewerbesteuer auf deren Körperschaftsteuerzahllast.

F

c)

(10 Punkte)

Jeder Gewerbebetrieb i. S. d. Einkommensteuergesetzes ist auch Gewerbebetrieb i. S. d. Gewerbesteuergesetzes.

R

Als Gewerbebetrieb gilt bspw. die Tätigkeit einer Kapitalgesellschaft. Dies ist aber eine widerlegbare Vermutung.

F

Auch wenn ein Betrieb sowohl in- als auch ausländische Betriebsstätten unterhält, unterliegen nur die ausländischen Betriebsstätten der Besteuerung mit Gewerbesteuer.

F

Steuerschuldner der Gewerbesteuer ist der Unternehmer.

R

Der Gewerbeertrag gem. § 6 GewStG, welcher nach den Vorschriften des Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetzes ermittelt und um Hinzurechnungen vermehrt und Kürzungen vermindert wird, ist Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer.

R

d)

(10 Punkte)

Bei den Zuschlagsteuern ist die Bemessungsgrundlage die Gewerbesteuer.

F

Die Kirchensteuer wird auf der Grundlage der veranlagten Einkommensteuer, der Lohnsteuer oder der Kapitalertragsteuer berechnet.

R

Sowohl bei der Einkommen- als auch bei der Körperschaftsteuer gehört der Solidaritätszuschlag zu den nicht abziehbaren Ausgaben.

R

Der Solidaritätszuschlag mindert seine eigene Bemessungsgrundlage.

F

Unabhängig von der Erzielung von Einkünften wird bei den Substanzsteuern an die Vermögenssubstanz angeknüpft.

R